

des § 32 auch den 7. und 8. Absatz des gedachten Paragraphen, also die Absätze, welche beginnen: „Von der chronologischen Reihenfolge“ und „Soweit möglich“ genehmigen?“

Die beiden Absätze sind gegen 2 Stimmen angenommen.

Ich frage nun endlich die Kammer:

„Will dieselbe § 32 mit der beim 5. Absatz beschlossenen Abänderung nunmehr im Ganzen annehmen?“

Einstimmig.

Wir gehen über zu § 33.

Abg. Günther: Meine Herren! Auch dieser Paragraph enthält wieder eine Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens, die ich nicht als Verbesserung anzuerkennen vermag. Ich bin ganz damit einverstanden, daß das wiederholte Sprechen ein und desselben Redners möglichst zu vermeiden, daß soviel als möglich verschiedenen Mitgliedern der Kammer Gelegenheit zu geben ist, sich zu äußern; allein es giebt denn doch eine große Menge von Fällen, wo die bloß zweimalige Möglichkeit einer Erwiderung für den Lauf der Debatte eine sehr beeinträchtigende Wirkung haben muß. Es ist das in allen Fällen, wo sich Jemand für Specialitäten besonders interessiert, wo man seine Meinung von anderer Seite wieder angegriffen hat und wo man, wenn er einmal replicirt hat, ihm durch die vorgeschlagene Bestimmung die Möglichkeit benimmt, die neuerdings gemachten Einwendungen zu widerlegen. Um nun diese Möglichkeit zu gewähren und auf der andern Seite doch auch zu vermeiden, daß ohne besonderen Grund ein und derselbe Redner wiederholt spreche, hatten wir seither die Bestimmung, daß ein Redner nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kammer zum dritten Male das Wort ergreifen durfte. Es war also dadurch der Kammer Gelegenheit gegeben, dem Redner das Wort abzuschneiden, wenn sie dies für nothwendig oder wünschenswerth hielt. Eine solche Bestimmung fehlt im gegenwärtigen Paragraphen und wenn nun auch im letzten Paragraphen gesagt worden ist, daß der Kammer nachgelassen sei, zeitweilig von den allgemein geltenden Regeln abzuweichen, so würde ich es doch für zweckmäßiger halten, wenn wir die zeitherige Bestimmung, daß ein Redner mit Zustimmung der Kammer auch zum dritten Male sprechen darf, beibehalten. Ich erlaube mir deshalb vorzuschlagen, daß in § 33 vor dem Worte „öfter“ eingeschalten werde: „nur mit Zustimmung der Kammer“ und daß die Worte „weder“ und „noch“ vertauscht werden mit den Worten „sowohl — als auch“, so daß der 1. Satz lauten würde:

„Einem und demselben Mitgliede darf das Wort sowohl bei der allgemeinen, als auch bei der besondern Debatte und über den zur Berathung gestellten Gegenstand vom Präsidenten nur mit Zustimmung der Kammer öfter als zwei Mal ertheilt werden“.

Vicepräsident Streit: Ich habe hier zu bemerken, daß ein Antrag gleicher Richtung vom Herrn Abg. Kirbach mir überreicht worden war. Der Antrag des Herrn Abg. Kirbach geht dahin, daß im ersten Absatz hinter dem Worte „darf“ eingeschalten werde: „ohne Genehmigung der Kammer“. Es würde dies auf dasselbe hinauskommen, was der Antrag des Herrn Abg. Günther bezweckt.

Abg. Dr. Biedermann: Ich bedauere, mich gegen diese beiden Anträge aussprechen zu müssen. Meine Herren! Wenn wir einmal zulassen, daß im einzelnen Falle das Wort drei Mal ertheilt werden darf, so haben wir ein für allemal eben das dreimalige Sprechen zugelassen. Sie werden mir zugeben sowohl nach der bisherigen Praxis, als auch nach der Natur der Sache, daß ohne nahezu persönliche Beleidigung die Kammer einem Redner kaum das dreimalige Sprechen versagen kann, und ich wüßte nicht ein einziges Mal, wo nicht die Kammer, und gewöhnlich einstimmig, auch das dritte Mal Sprechen zugelassen hätte. Wenn man also glaubt, daß es zur Abkürzung der Debatte, überhaupt zur zweckmäßigen Gestaltung unserer Discussionen nicht dienlich sei, daß ein Abgeordneter drei Mal spreche, so darf man auch nicht diesen Recurs an die Kammer aufnehmen. Es genügt dann, daß in solchen besonderen Fällen, wie sie vielleicht der Herr Abg. Günther im Auge hat, eine ganz besondere Ausnahme gemacht werde; aber eben, daß es eine Ausnahme ist, wird auf die Kammer schon die Wirkung haben, daß, wenn ein Redner, den man als Specialität gern noch einmal hören möchte, sich meldet, man demselben das dritte Mal das Wort gestattet; wenn es aber bloß ein Redner wäre, der gern viel spricht, es diesem dann verweigert. Ich glaube, Artikel 43 reicht dazu vollkommen aus und ich bitte Sie, machen Sie es nicht zur Regel, daß, wenn ein Redner zwei Mal gesprochen hat, er den Präsidenten bittet, die Kammer zu fragen, ob er zum dritten Male sprechen dürfe.

Ich möchte mir an den Herrn Antragsteller noch eine Frage erlauben. Es heißt nämlich: „bei der besonderen Debatte“. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Antragsteller meint, über jeden einzelnen Artikel, nicht der ganzen Lauf der besonderen Debatte. Ich weiß nicht, ob diese Fassung klar genug ist, es könnten Zweifel entstehen. Wenn der Herr Antragsteller selbst der Meinung wäre, daß dies die Sache besser erläutert, so würde ich hinzufügen: „über jeden einzelnen Artikel“. Wenn der Herr Antragsteller aber meint, daß es nicht mißverstanden werden könne, so werde ich mich dabei beruhigen. Vielleicht ist der Herr Antragsteller so freundlich, sich selbst darüber zu äußern.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Ich für meine Person habe niemals von der Kammer die Erlaubniß er-